



**Brüssel, den 13. Juni 2017
(OR. fr)**

**12175/95
DCL 1**

**TRANS 186
PECOS 180**

FREIGABE

des Dokuments	12175/95 RESTREINT
vom	30. November 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Direktiven für die Aushandlung eines Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

12175/95

RESTREINT

TRANS 186
PECOS 180

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Verkehrsfragen"

Nr. Kommissionsvorschlag: SEK(95) 1934 endg.

Betr.: Direktiven für die Aushandlung eines Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM)

Die Gruppe "Verkehrsfragen" hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1995 den Entwurf für Direktiven für die Aushandlung des obengenannten Abkommens geprüft. Sie hat weitgehendes Einvernehmen über diesen Text erzielt. Jedoch wurden in der Sitzung bestimmte Anträge zur Änderung des Textes vorgebracht; dabei handelt es sich um folgende:

-die griechische Delegation beantragte, in Nummer 5 das Wort "oder" zu streichen, um sicherzustellen, daß nur Vorhaben berücksichtigt werden, die für die Gemeinschaft und die EJRM von Interesse sind.

Dieser Antrag wurde von der italienischen, der dänischen und der französischen Delegation unterstützt. Mehrere Delegationen nahmen eine offene Haltung ein, neigen jedoch eher dazu, diese Streichung zu akzeptieren (IRL,FIN) oder würden sich der Mehrheit anschließen (UK,A,S). Dagegen lehnten die niederländische und die deutsche Delegation den griechischen Antrag ab.

Der Vorsitzende der Gruppe zog den Schluß, daß die Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Delegationen den griechischen Antrag befürworten könnte.

Die Kommission lehnte jedoch diese Streichung ab, und führte als Begründung an, daß erstens das Finanzprotokoll sicherstelle, daß nur Infrastrukturvorhaben, die für die Gemeinschaft von Interesse sind, durch Gemeinschaftsmittel finanziert würden.

Zweitens werde sich das mit der EJRM auszuhandelnde Abkommen an den slowenischen Präzedenzfall ⁽¹⁾ anlehnen, wo in Artikel 5 ebenfalls vorgesehen sei, daß nur Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse durch Gemeinschaftsmittel finanziert würden. Daß die Nummer 5 der Verhandlungsdirektiven für den Verkehrsbereich die Formulierung "die für die Gemeinschaft und/oder die EJRM von Interesse sind" beibehalte, liege an der Notwendigkeit einer Koordinierung der Gesamtplanung für die Verkehrsachsen und führe auf keinen Fall dazu, daß von der Gemeinschaft Vorhaben finanziert würden, die für diese ohne jedes Interesse seien.

-Die griechische Delegation beantragte, die Nummer 5 durch folgende Worte zu ergänzen: "insbesondere für die Kontinuität der Verkehrsverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft".

Die Kommission wies darauf hin, daß dieser Gedanke bereits in Nummer 1 ("Ziel des Abkommens") enthalten sei, zeigte sich jedoch bereit, diesen Antrag insoweit zu akzeptieren, als die Ergänzung nur in den Verhandlungsdirektiven erscheine, aber nicht im Abkommenstext selbst.

-Die österreichische Delegation bat um Informationen über die in dem auszuhandelnden Abkommen vorgesehenen Verkehrsachsen.

Die Kommission erklärte, daß die Festlegung der Achsen in den eigentlichen Verhandlungen stattfinden werde.

-Die österreichische Delegation beantragte ferner die Aufnahme von Bestimmungen über die Angleichung der technischen und Umweltnormen der EJRM.

Die Kommission antwortete, daß das auszuhandelnde Abkommen auch in dieser Hinsicht dem slowenischen Präzedenzfall folgen werde, der entsprechende Bestimmungen (insbesondere Artikel 15 bis 18) enthalte, und daß eine nichtdiskriminierende Behandlung sichergestellt werde.

(1) Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien, ABl. Nr. L 189 vom 29. Juli 1993, Seite 161.